Merkblatt für die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

1. Personen, an die sich dieses Merkblatt richtet

Dieses Merkblatt gilt für Personen – unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit -, die ihre Niederlassungsbewilligung aufrechterhalten möchten.

2. Allgemeine Informationen

Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) kann in begründeten Fällen bis zu maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Die Niederlassungsbewilligung kann im Fall einer Auslandabwesenheit dann fortbestehen, wenn die gesuchstellende Person die Absicht hat, innerhalb einer Frist von vier Jahren wieder in die Schweiz zurückzukehren. Berücksichtigt werden deshalb insbesondere Abwesenheiten mit vorübergehendem Charakter (z.B. Absolvierung des Militärdienstes, Weiterbildung oder Ausübung einer befristeten Tätigkeit im Auftrag eines Schweizer Arbeitgebers, längere Auslandreise, etc.). Des Weiteren dient die Aufrechterhaltung einem allfälligen Versuch der Eingliederung im Herkunfts- oder Heimatland ohne Gefahr eines Verlustes des Anwesenheitsrechts in der Schweiz.

Es besteht kein genereller oder automatischer Anspruch auf Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung. Das Amt für Inneres entscheidet über die Gewährung der Aufrechterhaltung in eigener Kompetenz und nach freiem Ermessen.

3. Wichtige Hinweise

- Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist mit dem Formular "Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung" (Formular 6) vor der Abmeldung oder falls keine Abmeldung erfolgt ist, spätestens vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandaufenthaltes einzureichen.
- Erfolgt die Gesuchstellung erst nach der Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle oder erst nach Ablauf eines sechsmonatigen Auslandaufenthalts, erlischt die Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen. In diesen Fällen unterstehen Ausländerinnen und Ausländer bei einer allfälligen Wiedereinreise in die Schweiz den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen für Neueinreisende.
- Das Pensionskassenkapital (berufliche Vorsorge) kann nicht bezogen werden.
- Voraussetzung während des gesamten Auslandaufenthalts ist ein Zustelldomizil (Postadresse) in der Schweiz.

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular (Formular 6)
- Original Ausländerausweis
- Nachweis des begründeten Auslandaufenthalts (z.B. Kopie des Aufgebots zur Leistung des Militärdienstes, Studienbescheinigung, Bestätigung des Arbeitgebers für den Arbeitseinsatz im Ausland, etc.)

5. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind beim Amt für Inneres einzureichen.

Sämtliche Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.